

Satzung der Stadt Lüdenscheid

zur Durchführung des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV.NRW, Seite 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV.NRW, Seite 197)

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende

Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Erhebung von Elternbeiträgen

beschlossen:

§ 1 Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Stadt Lüdenscheid als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich zu zahlende Elternbeiträge gemäß § 17 Absatz 1 GTK.

§ 2 Gegenstand und Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtung zu entrichten. Grundlage hierfür sind die vom Träger der Kindertageseinrichtung mitgeteilten Daten.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres). Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Monat der Entlassung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Beitragspflichtigen ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und ist unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Für die Betreuung über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Tageseinrichtungen mit Blocköffnungszeiten. Der Beitrag wird bei im Durchschnitt mehr als einmal wöchentlicher Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung fällig. Für das Mittagessen kann zusätzlich zum Beitrag ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die jeweilige Höhe des Elternbeitrags berücksichtigt den unterschiedlichen Aufwand für die einzelnen Betreuungsformen und ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Im Fall des § 3 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

Elternbeitragstabelle:

Jahreseinkommen	Höhe der monatlichen Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren (in altersgemischten Gruppen)	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Absatz 1 Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes

setzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (5) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Kindergartenjahr ist zunächst das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Beitragsermäßigung/ Erlass

1. Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen.
2. Wenn die finanziellen Belastungen den Leistungsverpflichteten nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII), kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft erlassen werden. Nicht zuzumuten ist die Belastung in der Regel für Beitragspflichtige, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen. Von diesem Personenkreis wird für die Dauer der Sozialleistungsbewilligung kein Beitrag erhoben.

§ 6 Vollstreckung

Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung

§ 7 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung obliegt der örtlichen Ordnungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.